

SICHERHEITSGLEICHUNG

CENTRE DE CONGRÈS MONTREUX SA – 2026



ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Dieses Reglement fasst alle Sicherheitsvorschriften des 2M2C zusammen.

Es gilt für sämtliche Veranstaltungen im Gebäude, einschließlich Auf- und Abbauzeiten. Es legt fest:

- die Brandschutz- und Evakuierungsvorschriften,
- die technischen und baulichen Anforderungen,
- die Versicherungs- und Haftungspflichten,
- die besonderen Bedingungen für Aussteller und Dienstleister.

Der Veranstalter ist vertraglich dafür verantwortlich, dass seine Aussteller, Dienstleister und Subunternehmer dieses Reglement einhalten.

VERANTWORTLICHKEIT

2M2C: Gewährleistet die Konformität des Gebäudes, der Sicherheitseinrichtungen und technischen Anlagen. Es kann zusätzliche Vorschriften erlassen, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Veranstalter (Mieter): Verantwortlich für die Sicherheit der Veranstaltung und ihrer Teilnehmer. Er muss einen Sicherheitsbeauftragten benennen und dem 2M2C alle angeforderten Unterlagen (Pläne, Nachweise, Versicherungen) vorlegen.

Aussteller und Dienstleister: Müssen dieses Reglement im Rahmen ihres Vertrags mit dem Veranstalter einhalten.

Akkreditierte technische Dienstleister (AV-Technik, Reinigung, Sicherheit, Logistik, Rigging, Catering, Zoll): Müssen die Regeln des 2M2C befolgen und ausschließlich gemäß den genehmigten Verfahren arbeiten.

SICHERHEIT DER PERSONEN

- Der Veranstalter ist für Ordnung und Sicherheit des Publikums vom Eintritt bis zum Verlassen verantwortlich.
- Er muss die vom ECA Waadt festgelegten maximal zulässigen Personenzahlen gemäß den genehmigten Evakuierungsplänen einhalten.
- Das 2M2C kann je nach Risiko einen verstärkten Sicherheitsdienst (Feuerwehr, bewilligte Sicherheitskräfte) verlangen; die Kosten trägt der Veranstalter.
- Tiere sind verboten (ausgenommen zertifizierte Blindenführhunde und Assistenzhunde).

- Barrierefreiheit ist obligatorisch: Jeder Stand mit Bodenaufbau über 2 cm muss eine Rampe (Mindestbreite 90 cm, Neigung 2–5 %, in den Stand integriert) aufweisen.

AUFBAUTEN UND INSTALLATIONEN

- Jede Abtrennung muss vom 2M2C genehmigt und mit feuersicheren Materialien ausgeführt werden.
- Wenn die Art der Installation, die vorgesehene Tätigkeit oder der Bodenbelag es erfordern, müssen Veranstalter oder Aussteller den Boden mit geeigneten Materialien schützen. Es dürfen ausschließlich vom 2M2C zugelassene doppelseitige Klebebänder verwendet werden:
 - 3M Nr. 9252 oder TESA Nr. 55735-00014 für Böden aus Harz, Fliesen, glattem Beton, lackiertem Parkett oder PVC,
 - 3M Nr. 9195 oder TESA Nr. 4939 für Teppichböden.

Diese Produkte sind beim 2M2C zum Marktpreis erhältlich. Jegliche Schäden, Spuren oder Rückstände, die infolge der Verwendung anderer Produkte festgestellt werden, werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

- Einrichtungspläne (einschließlich Gewichts-/Lastangaben) sind dem 2M2C zur Prüfung auf bauliche und brandschutztechnische Konformität vorzulegen. Außergewöhnliche Bodenlasten müssen bei der Plan-einreichung gemeldet werden. Das 2M2C kann Nachweise verlangen; der Veranstalter bleibt allein verantwortlich für die technische und statische Sicherheit der Aufbauten.
- Alle Rigging-Arbeiten müssen vom 2M2C und seinem technischen Partner genehmigt und ausschließlich an freigegebenen Punkten ausgeführt werden. Die Nutzung von Sprinklern, Kabeln oder Leitungen als Aufhängepunkte ist streng verboten. Rigging-Projekte sind mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung beim Event Manager einzureichen.
- Das Bohren, Nageln oder anderweitige Verändern von Wänden, Decken oder Böden ist untersagt.
- Kein Element oder Gerät darf weniger als 50 cm unterhalb von Zwischendecken oder technischen Systemen angebracht werden.
- Banner, Traversen oder Beschilderungen dürfen Gänge nicht überspannen.
- Die Nutzung von flammenschutzbehandelten Materialien ist obligatorisch für Stoffe, Holz und Platten.
- Alle für Stände, Dekorationen, Vorhänge, Verkleidungen, szenografische Elemente, Wandbekleidungen oder temporäre Decken verwendeten Materialien müssen den geltenden schweizerischen Anforderungen an das Brandverhalten entsprechen. Sie müssen mindestens der Klassifizierung EN 13501-1: B-s1,d0 oder einer von der AEAI anerkannten gleichwertigen Klassifizierung (mindestens RF2) entsprechen. Die entsprechenden offiziellen Klassifizierungsnachweise sind dem 2M2C oder den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Vor Ort aufgebrachte Brandschutzbehandlungen sind nur zulässig, wenn sie durch eine gültige Zertifizierung und eine vollständige technische Dokumentation belegt sind. Das 2M2C behält sich das

Recht vor, Materialien oder Dekorationselemente, die als nicht konform oder als risikobehaftet eingestuft werden, zu untersagen.

FÖRDER- UND HEBEFAHRZEUGE

- Der Einsatz von Förder- und Hebefahrzeugen (Hubwagen, Gabelstapler, Hebebühnen, Stapler usw.) im Gebäude bedarf der Genehmigung des 2M2C.
- Es sind ausschließlich elektrische, saubere Geräte mit nicht markierenden Rädern zugelassen, die den genehmigten Bodenlasten entsprechen.
- Verbrennungsmotorbetriebene Geräte oder solche, die Böden (Harz, Parkett, Teppich, PVC) beschädigen oder Spuren hinterlassen können, sind verboten.
- Bei Bedarf sind Bodenschutzmaßnahmen zu treffen.
- Beschädigungen oder Spuren durch nicht konforme Geräte werden dem Veranstalter verrechnet.

TECHNISCHE INSTALLATIONEN

- Elektrische Installationen dürfen nur von zugelassenen Elektrofachkräften nach den aktuellen NIN- und NIV-Normen ausgeführt werden.
- Jeder Anschluss ist durch einen 2M2C-Techniker zu prüfen.
- Unbefugte Anschlüsse an die Gebäudetechnik sind untersagt.
- Anlagen des 2M2C dürfen weder verändert noch zweckentfremdet werden.

DIENSTLEISTER

- Vom Veranstalter beauftragte Dienstleister (Aufbau, AV-Technik, Catering, Reinigung, Logistik, Sicherheit) müssen dieses Reglement einhalten.
- Sie dürfen nur zu den vom 2M2C genehmigten Zeiten und in den zugewiesenen Bereichen arbeiten.
- Sie müssen sich anmelden und einen Ausweis oder eine Kennzeichnung tragen.
- Interne Verkehrs- und Ladezonenregeln sind einzuhalten; Notausgänge dürfen nicht blockiert werden.
- Das Tragen von PSA (Helm, Weste, Sicherheitsschuhe, Auffanggurt bei Bedarf) ist während Auf- und Abbau obligatorisch.
- Alkohol- oder Drogenkonsum sowie Zutritt unter deren Einfluss sind verboten.
- Arbeitsbereiche sind sauber zu halten und Abfälle regelmäßig zu entfernen.
- Die Benutzung von Geräten oder Anlagen des 2M2C ohne Genehmigung ist untersagt.

- Unfälle, Schäden oder Unregelmäßigkeiten sind sofort dem 2M2C zu melden.
- Die Dienstleister müssen jederzeit den Anweisungen des 2M2C-Personals folgen und im Alarmfall die Evakuierungsverfahren befolgen.
- Unternehmen müssen über eine angemessene Haftpflichtversicherung verfügen.

VERSICHERUNG UND HAFTUNG

- Der Veranstalter haftet gegenüber dem 2M2C und Dritten allein für alle durch seine Aussteller oder Dienstleister verursachten Schäden.
- Seine Haftpflichtversicherung muss Personen-, Sach-, Folgeschäden und Betriebsverluste decken.
- Aussteller müssen ihr Eigentum, ihre Stände und Ausrüstung selbst versichern.
- Kopien der Policen des Veranstalters (Haftpflicht- und Sachversicherung) sind dem 2M2C vor der Veranstaltung zu übermitteln.
- Das 2M2C übernimmt keine Haftung für ausgestellte Güter, finanzielle Verluste, Diebstahl oder Beschädigung.

ABFALL, REINIGUNG UND NACHHALTIGKEIT

- Stände sind sauber und in gutem Zustand zurückzugeben.
- Beschädigungen (Teppich, Parkett, Paneele, Trennwände) werden verrechnet.
- Abfalltrennung ist gemäß den Vorgaben des 2M2C obligatorisch.
- Die Lagerung von Abfällen in Ständen, Gängen oder Technikräumen ist verboten.
- Nicht abgeholter Abfall ist regelmäßig über den vom 2M2C bestimmten Dienstleister zu entsorgen.

KONTROLLVERFAHREN

- Vor Öffnung für das Publikum muss der Veranstalter sicherstellen, dass alle Installationen den gesetzlichen Vorschriften und diesem Reglement entsprechen.
- Das 2M2C behält sich vor, Sicht- und Funktionskontrollen durchzuführen, insbesondere:
 - dauerhafte Zugänglichkeit der Notausgänge,
 - freien Zugang zu Brandschutzeinrichtungen (Rauchabzüge, Handmelder, Feuerlöscher, Hydranten usw.),
 - Einhaltung zulässiger Bodenlasten,
 - Schutz der Gebäudestruktur.

Diese Kontrollen dienen nur der allgemeinen Aufsicht und ersetzen nicht die technischen Prüfungen des Veranstalters.

- Bei Verstößen kann das 2M2C die sofortige Behebung oder Entfernung der Mängel auf Kosten des Veranstalters verlangen.
- Falls erforderlich, kann das 2M2C vor Öffnung für das Publikum eigene Teams oder Dienstleister einsetzen, um Mängel zu beheben; die Kosten werden dem Veranstalter weiterverrechnet.
- Der Veranstalter bleibt allein verantwortlich für die technische und sicherheitstechnische Konformität sämtlicher Installationen.

SPEZIFISCHE DIENSTLEISTUNGEN

- Zoll & internationaler Transport : Sofern nicht schriftlich durch das 2M2C anders vereinbart, sind sämtliche Zollformalitäten sowie internationale Transporte über die SEV Société des Entrepôts Vevey SA abzuwickeln:

SEV Av. Reller 1

CH - 1800 Vevey

www.sevpf.ch

E-Mail : sev@sevpf.ch

Mobil. : +41 21 921 10 78

- Beschilderung & Aushang : Jegliche Beschilderung oder Werbung innerhalb oder außerhalb des Gebäudes bedarf der Genehmigung der 2M2C-Leitung. Unerlaubtes Aushängen ist streng verboten.
- Film, Foto & Video : Jedes Film-, Foto- oder Video-Projekt ist im Voraus dem 2M2C zu melden. Das 2M2C behält sich das Recht vor, jede Verbreitung zu untersagen, die gegen vertragliche Bestimmungen oder geltendes Recht verstösst.

ANWENDBARE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

- Diese Vorschriften gelten ergänzend zur schweizerischen Gesetzgebung, insbesondere:
 - Schweizerische Brandschutzvorschriften und Richtlinien der VKF,
 - Brandschutzverordnung (BVV) und kantonale Vorschriften (ECA Vaud),
 - Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und zugehörige Normen (NIN),
 - Vorschriften über die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (Bund und Kanton),
 - Kantonale und kommunale Bestimmungen zu Sicherheit, Brandschutz und öffentlichen Veranstaltungen.

- Bei Widersprüchen zwischen diesem Reglement und einer gesetzlichen oder normativen Bestimmung gilt die strengere Regel.
- Der Veranstalter ist für die Einhaltung dieser Vorschriften durch seine Aussteller, Dienstleister und Subunternehmer verantwortlich.
- Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen den Übersetzungen gilt die französische Fassung als verbindlich.

ARBEITSSICHERHEIT

- Arbeitgeber (Veranstalter, Aussteller, Dienstleister) sind für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeitenden und Subunternehmer verantwortlich gemäß:
 - Arbeitsgesetz (ArG),
 - Unfallversicherungsgesetz (UVG),
 - Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV),
 - Richtlinien der SUVA / EKAS.
- Alle Auf- und Abbauarbeiten müssen fachgerecht und nach geltenden Sicherheitsnormen ausgeführt werden (PSA, Arbeiten in der Höhe, Hebe- und Elektroarbeiten).
- Der Einsatz von Gabelstaplern, Hubarbeitsbühnen oder Hebefahrzeugen ist ausschließlich ausgebildeten und autorisierten Personen vorbehalten.
- Alle Maschinen und Werkzeuge müssen den schweizerischen Sicherheitsvorschriften entsprechen und sich in einwandfreiem Zustand befinden.
- Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass diese Pflichten von allen Beteiligten eingehalten werden.

NOTRUFNUMMERN

- Technisches Team 2M2C: +41 21 962 20 70
- Zentrale 2M2C: +41 21 962 20 00
- Polizei: 117
- Feuerwehr: 118
- Sanität: 144